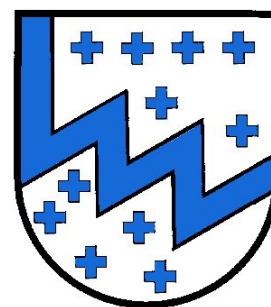




Vereinbarung

zwischen der

Stadt Hillesheim



und der

Ortsgemeinde Oberbettingen

über die Folgen der freiwilligen Gebietsänderung nach
§ 11 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 - Gebietsänderung	3
§ 2 - Geltungsbereich	3
§ 3 - Zeitpunkt der Gebietsänderung	3
§ 4 - Übergang von Grundstücken	4
§ 5 - Einzelrechtsnachfolge	4
§ 6 - Auseinandersetzung	4
§ 7 - Sicherung der Bürgerrechte	5
§ 8 - Kosten	5
§ 9 - Allgemeines	5



Vereinbarung

zwischen der

Stadt Hillesheim,

vertreten durch die Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun,
- nachfolgend Stadt genannt -

und der

Ortsgemeinde Oberbettingen,

vertreten durch den Ortsbürgermeister Hans-Jakob Meyer,
- nachfolgend Ortsgemeinde genannt -

über die Folgen der freiwilligen Gebietsänderung nach § 11 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) im Bereich der Gemeindestraßen „Alter Bahnhof“ und „In den Büdden“.

Präambel

Die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Oberbettingen streben eine Gebietsänderung im Bereich der Gemeindestraßen „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ an. Dies ist rechtlich nur möglich, wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen (§ 10 Abs. 4 GemO).

In diesem Falle liegen die Gründe des Gemeinwohls offensichtlich vor. Die Anliegerstraße „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ sind für den objektiven Betrachter der Ortsgemeinde Oberbettingen zuzurechnen. Der objektive Dritte kann nicht erkennen und vermutet auch nicht, dass es sich um Teile der Stadt Hillesheim handelt. Dies führt regelmäßig beim Aufsuchen der Anlieger zu Schwierigkeiten, sei es bei Post- und Paketdiensten, Besuchern, als auch Rettungsdiensten.

Von Seiten der Ortsgemeinde Oberbettingen wurde auch mit einer Vielzahl der Anlieger in diesem Bereich gesprochen. Diese würden eine Gebietsänderungen ausdrücklich begrüßen. Die Stadt Hillesheim möchte dem Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner gerne entsprechen und diesem Wunsch nicht entgegenstehen.



§ 1 - Gebietsänderung

Die Vertragsparteien beantragen entsprechend den Bestimmungen der §§ 10 Nr. 4, 11 Abs. 1 Satz 1 GemO bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Gebietsteile der Stadt Hillesheim nach § 2 dieser Vereinbarung aus der Stadt ausgegliedert und in die Ortsgemeinde eingegliedert werden und schließen gemäß § 11 Abs. 6 GemO bzgl. der Folgen der Gebietsänderung die nachfolgende Vereinbarung. Der Stadtrat Hillesheim hat diese Vereinbarung in der Sitzung des Stadtrates am _____ beschlossen und der Ortsgemeinderat Oberbettingen in der Sitzung des Ortsgemeinderates am _____.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Der Bereich der Gebietsänderung ist in dem als Bestandteil der Vereinbarung beigefügten Lageplan, Anlage 1, rot dargestellt. Die Gesamtfläche, die von der Stadt auf die Ortsgemeinde übergeht, beläuft sich auf 39.811 m².
- (2) Die einzelnen Grundstücke, die in dem Geltungsbereich nach Absatz 1 liegen, sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Alle Flurstücke liegen bisher in der Gemarkung Hillesheim, Flur 18:

90/2	107/7	201/1	213
90/3	107/8	201/2	214
92/3	107/9	202	215
92/4	107/10	203	216
92/6	107/11	204	217
92/8	107/12	205	218
92/9	107/13	206	219
94/1	107/14	207	220
94/3	196	208	221
94/8	197	209	222
94/6	198/2	210	223
94/7	198/3	211	224
102/12	199/2	212/1	227
107/6	200	212/2	228

§ 3 - Zeitpunkt der Gebietsänderung

Vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Entscheidung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 GemO soll die Gebietsänderung zum 01.01.2023 erfolgen.



§ 4 - Übergang von Grundstücken

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Gebietsänderung gehen alle Grundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen und öffentlichen Zwecken dienen, gemäß den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz kostenfrei in das Eigentum der Ortsgemeinde über.
- (2) Im Einzelnen sind dies folgende Flurstücke:
 - a. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/6, Gehweg L 10 - 37 m²
 - b. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/9, Gehweg L 10 - 39 m²
 - c. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/10, Gehweg L 10 - 80 m²
 - d. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 92/8, Gehweg L 10 - 14 m²
 - e. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/8, Gemeindestraße - 35 m²
 - f. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 208, Gemeindestraße - 272 m²
 - g. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 209, Gemeindestraße - 477 m²
 - h. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 212/1, Gemeindestraße - 4 m²
 - i. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 212/2, Gemeindestraße - 1.724 m²
 - j. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 213, Gemeindestraße - 446 m²
- (3) Neben den Grundstücken i. S. d. Absatzes 1 soll das Eigentum von folgendem Grundstück ebenfalls von der Stadt auf die Ortsgemeinde übergehen:
 - Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 224, Wirtschaftsweg - 634 m²
 - Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 220 - 705 m² (lt. Bebauungsplan Spielplatz)Hier ist jedoch eine notariell beurkundeter Grundstückskaufvertrag notwendig, die nach Abschluss des Vertrages zwischen beiden Parteien erfolgen soll.

§ 5 - Einzelrechtsnachfolge

Die Ortsgemeinde tritt in die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf das Gebiet nach § 2 dieses Vertrages von der Stadt mit den Einwohnern begründet wurden.

§ 6 - Auseinandersetzung

- (1) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass die Erträge aus Steuern für das Gebiet nach § 2 der Satzung in voller Höhe der Ortsgemeinde Oberbettingen zufließen und keine befristete Entschädigung erfolgt.
- (2) Für den Übergang der Grundstücke nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden folgende Kaufpreise vereinbart:
 - Flurstück 224, Wirtschaftsweg, 634 m² - 5.076,00 € (Bodenrichtwert = 9,00 €/m²)
 - Flurstück 220, Spielplatz, 705 m² - 19.740,00 € (Bodenrichtwert = 28,00 €/m²)



§ 7 - Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Ortsgemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet der Stadt nach § 2 als solches in der Ortsgemeinde.

§ 8 - Kosten

Etwaige Kosten, die mit diesem Verfahren zur Gebietsänderung anfallen, trägt die Ortsgemeinde.

§ 9 - Allgemeines

(1) Insgesamt wird diese Vereinbarung vierfach ausgefertigt und zwar für die:

- a) Stadt Hillesheim
- b) Ortsgemeinde Oberbettingen
- c) Kreisverwaltung Vulkaneifel, Kommunalaufsicht
- d) Verbandsgemeinde Gerolstein

(2) Folgende Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1 – Übersichtskarte nach § 2 Abs. 1

Hillesheim, _____

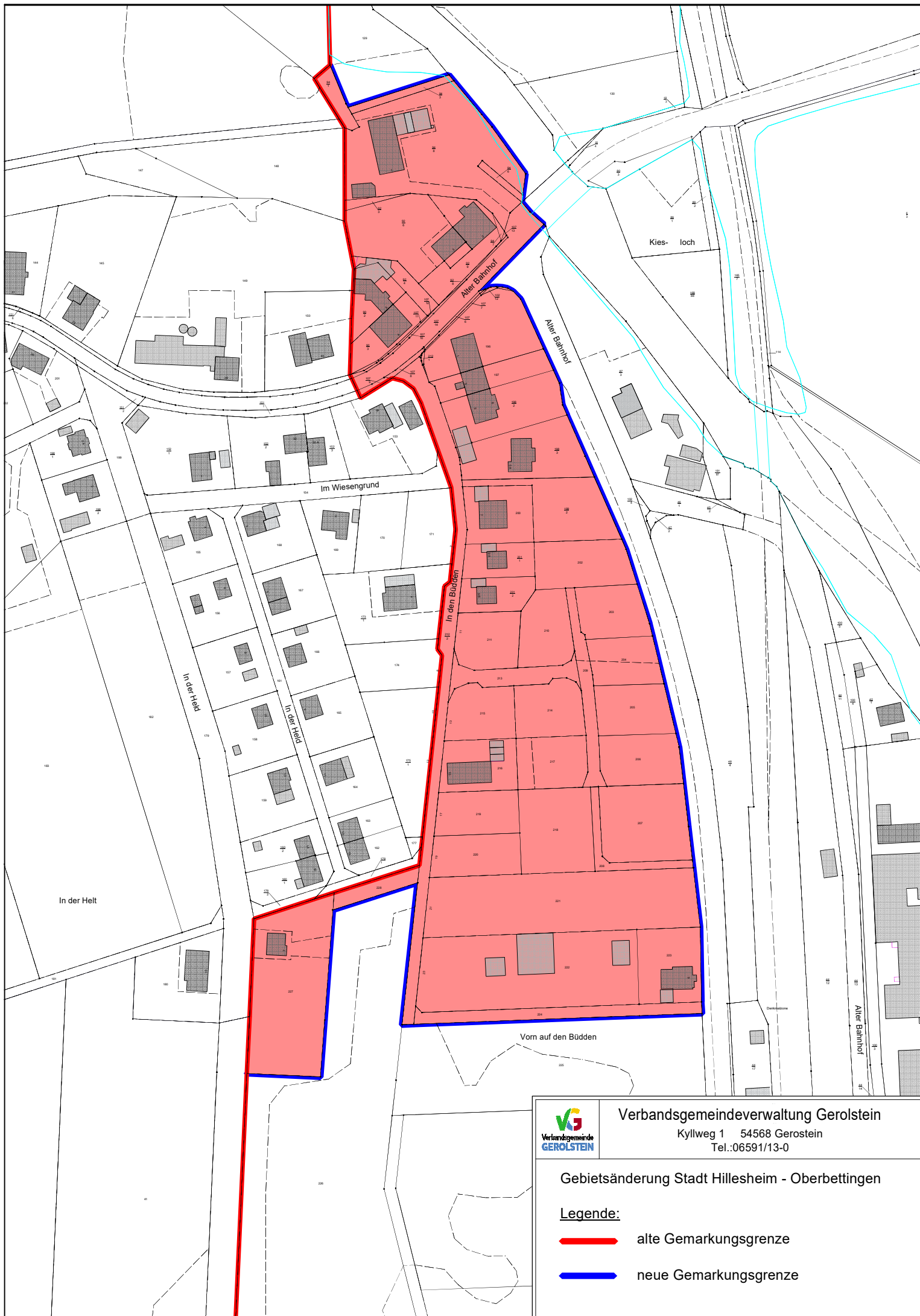
(DS)

Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

Oberbettingen, _____

(DS)

Hans-Jakob Meyer
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Kyllweg 1 54568 Gerolstein

Tel.: 06591/13-0

Gebietsänderung Stadt Hillesheim - Oberbettingen

Legende:

— alte Gemarkungsgrenze

— neue Gemarkungsgrenze